



RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur
Förderung des Fuß- und Radverkehrs
in Schleswig-Holstein

Satzung

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein e. V. (RAD.SH)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt mit der Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein e.V.“ (in der Kurzform „RAD.SH“)
2. Der Verein hat den Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-69) der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz und zwar durch die systematische und landesweite Förderung des Fuß- und Radverkehrs. Insbesondere setzt sich der Verein dafür ein,
 - a) fußgänger- und fahrradfreundliche Bedingungen zu schaffen,
 - b) Kommunen fußgänger- und fahrradfreundlicher zu gestalten,
 - c) den Verkehrsanteil des Fuß- und Radverkehrs deutlich zu erhöhen,
 - d) die Verkehrssicherheit insbesondere der Zufußgehenden und Radfahrenden zu verbessern,
 - e) die Bildung im Sinne zukunftsfähiger Mobilität zu fördern.
4. Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Koordinierung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern,
 - b) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder (Förderverfahren, Planung, Auswahl von externen Fachkräften, Öffentlichkeitsarbeit, Mustervorlagen u.a.),
 - c) Vernetzung und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder,
Darüber hinaus werden allgemeine Belange des Rad- und Fußverkehrs vertreten durch:
 - d) Darstellung der Belange fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen und kommunaler Verbände gegenüber der Öffentlichkeit,
 - e) Interessenvertretung der Belange des Radverkehrs gegenüber dem Land, Bund und weiteren Akteuren,
 - f) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, auch in Verbindung mit dem Land Schleswig-Holstein und mit anderen Verbänden sowie Institutionen,
 - g) Entwicklung und Durchführung von konkreten Projekten, vorbildlichen Praxisbeispielen und Aktionen,
 - h) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratung sowie Arbeitskreisen.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften, Ämter, kommunale Zweckverbände, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Gesellschaften sowie gemeinsame Kommunalunternehmen werden.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Erfüllung folgender Kriterien voraus:

- a) politischer Beschluss der Selbstverwaltungsorgane zum Beitritt des Vereins,
- b) feste Ansprechperson,
- c) Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit,
- d) Umsetzung erster Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes.

Sie besitzen die vollen Rechte:

- Rederecht,
- Stimmrecht,
- aktives und passives Wahlrecht,
- Recht zur Teilnahme am Facharbeitskreis und an den Arbeitsgruppen,
- Teilhabe an den unter § 2.5. der Satzung aufgeführten Aufgaben des Vereins.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Von den unter Ziffer 1 genannten juristischen Personen beauftragte Organisationen und Gesellschaften können ebenso wie die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern außerordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder mit jeweils eingeschränkten Rechten werden.

Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied setzt eine feste Ansprechperson voraus.

Außerordentliche Mitglieder besitzen eingeschränkte Rechte:

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
- Rederecht ohne Stimmberechtigung,
- auf Einladung Teilnahme am Facharbeitskreis und an den Arbeitsgruppen,
- Informationszugang

3. Fördermitgliedschaft

Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person Fördermitglied werden.

Fördermitglieder haben eingeschränkte Rechte:

- auf Einladung Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Rede- oder Stimmrecht

4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder (ordentlicher, außerordentlicher und Fördermitglieder) entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem abgelehnten Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Tod des Mitgliedes,
 - c) Auflösung des Mitgliedes,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende (Geschäftsjahr) durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen oder gegen die Satzung des Vereins in grober Weise verstößt. Ein grober Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge rückständig bleibt.
5. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss zum Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht der Vorstand aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles die sofortige Vollziehung anordnet. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.
6. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden. Etwaig bestehende Beitragsrückstände müssen vor einer diesbezüglichen Beschlussfassung vollständig ausgeglichen sein.

§5 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Diese dienen der Finanzierung insbesondere der
 - a) Vereinszwecke,
 - b) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung,
 - c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
4. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüferinnen bzw. -prüfer.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Facharbeitskreis,
- d) der Beirat.

§7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder werden jeweils entweder durch eine gesetzliche Vertretungsperson oder

durch eine mittels schriftlicher Vollmacht stimmberechtigte Vertretung vertreten. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung befasst sich insbesondere mit den folgenden Angelegenheiten des Vereins:
 - a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
 - b) Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
 - c) Sie entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle.
 - d) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
 - e) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
 - f) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - g) Sie wählt zwei Kassenprüferinnen bzw. -prüfer für die Dauer von zwei Jahren.
 - h) Sie richtet den Facharbeitskreis ein.
 - i) Sie legt die Aufnahmekriterien für die Auszeichnung als „Fußgänger- und fahrradfreundliche Kommune“ fest, benennt die Mitglieder der RAD.SH für die unabhängige Prüfungskommission und beschließt über die Zertifizierungsordnung.
 - j) Sie legt den Mitgliedsbeitrag fest.
 - k) Sie beschließt nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitgliedes über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - l) Sie verabschiedet die Geschäftsordnung.
 - m) Sie beruft den Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.
 - n) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitglieder dürfen beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn ein Minderheitenantrag gemäß § 37 BGB vorliegt,
 - c) jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

§9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsangelegenheiten mit Zweidrittelmehrheit, über alle anderen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zu Beginn einer jeden Sitzung wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des

Vorstandes eine Versammlungsleitung. Diese Wahl wird vom Vorstand geleitet.

4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches Ort und Zeit der Sitzung angibt, die anwesenden Mitglieder, die Versammlungsleitung und die Protokollführung namentlich aufführt und die Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
5. Die Protokollführung liegt bei der Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, bestimmt die Versammlungsleitung eine protokollführende Person.
6. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb drei Wochen nach der Sitzung bekannt zu machen.
7. Geht innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretenden,
 - c) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für die Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. Auf dieser Sitzung ist über die Nachfolge bis zur nächsten regulären Vorstandswahl zu entscheiden.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzeln oder durch mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, soweit die Vertretung nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist. Der Vorstand ist Vorgesetzter der Geschäftsführung. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung einberufen. Eine Einberufungsfrist von vier Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden Ausschlag gibt. Wahlweise können Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail herbeigeführt werden.

8. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
9. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein und kann eine Geschäftsführung bestellen.

§11 Facharbeitskreis

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Ansprechpersonen der ordentlichen Mitglieder. Sie werden von den Mitgliedern namentlich benannt. Die Leitung des Facharbeitskreises obliegt der Geschäftsstelle. Die Aufgaben des Facharbeitskreises können ganz oder teilweise von Arbeitsgruppen wahrgenommen werden.
2. Die Aufgaben des Facharbeitskreises sind:
 - a) Entwicklung von langfristigen Zielrichtungen und Strategien,
 - b) Entwicklung und Begleitung von laufenden Projekten und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung,
 - c) Beratung des Vorstandes bezüglich der Jahresplanung.
3. Der Facharbeitskreis sowie die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten, die insbesondere der Förderung des Vereinszweckes dienen, zu beraten.
4. Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch den Vorstand einzuberufen.
5. Der Facharbeitskreis und die Arbeitsgruppen können zu ihren Sitzungen Gäste einladen.
6. Über die Sitzungen des Facharbeitskreises und seiner Arbeitsgruppen sind Niederschriften von der Geschäftsstelle entsprechend § 9 (4) anzufertigen.

§12 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat bestellen.
2. Aufgabe des Beirats ist es, den Verein in der Erfüllung des Vereinszwecks zu beraten.
3. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten und Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen und Organisationen berufen werden, die persönlich oder fachlich kompetent erscheinen, den Verein in der Erreichung seines Vereinszweckes zu unterstützen.
4. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes. Er kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
5. Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
6. Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften von der Geschäftsstelle entsprechend § 9 (4) anzufertigen

§13 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle. Der Vorstand richtet diese ein und kann eine Geschäftsführung bestellen. Der Vorstand kann ein Unternehmen, eine Mitgliedskommune oder Dritte gegen eine angemessene Vergütung mit dem Betrieb der Geschäftsstelle des Vereins für die Dauer von drei Jahren beauftragen. Dieser Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

2. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Facharbeitskreises und der Arbeitsgruppen, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichtes.
3. Die Geschäftsführung kann als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellt werden. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben sowie alle wichtigen Angelegenheiten und die Lage des Vereins abzulegen.

§14 Zertifizierung

Mitglieder der **RAD.SH** können einen Antrag auf Verleihung des Zertifikats „Fußgänger und fahrradfreundliche Kommune“ für die Dauer von fünf Jahren stellen. Näheres wird in einer Zertifizierungsordnung festgelegt.

§15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde, aufgelöst werden. Für den Beschluss ist die Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Sollte die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, kann zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Auf dieser kann der Beschluss zur Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die ordentlichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Mitgliedsbeiträge, welche es unmittelbar und ausschließlich, dem Vereinszweck entsprechend, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§16 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch den Verein.
2. Die Repräsentanten des Vereins haften nicht für Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Zeitpunkt des Schadens beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleichgestellten Handlung gewahrt.

§17 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten der Gründung trägt die mit der Gründung beauftragte Arbeitsgruppe.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht

anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.